

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Die Firma Gassner Wiege- und Messtechnik GmbH, im Folgenden nur mehr kurz Gassner genannt, schließt ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Verträge ab. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Verträge (Kaufverträge, Reparaturen, Ersatzteile, Zusatzgeräte, Service, usw.). Dies auch für den Fall, dass die AGB nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Ergänzend finden bei allen Rechtsgeschäften von Gassner die allgemeinen Lieferbedingungen und Softwarebedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreich in der jeweils aktuellen Form Anwendung.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Änderungen dieser AGB sind dem Vertragspartner schriftlich bekannt zu geben. Sie gelten ausdrücklich genehmigt, wenn er nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Vertragspartner muss den Widerspruch innerhalb 1 Monat nach Bekanntgabe der Änderungen an Gassner absenden.

2. Vertragsabschluss, Unterlagen

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des zumutbaren vorbehalten. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die Schriftform ist gewahrt durch Telefax oder E-Mail.

Verträge kommen erst zustande, wenn die uns zugegangenen Bestellungen von uns schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt entsprechend bei Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden von und zu Verträgen.

Der Vertragsabschluss mit Unternehmen erfolgt unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung, nicht oder nur teilweise zu leisten. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Leistung wird der Unternehmer unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet. Der Vertragsumfang bestimmt sich jedenfalls nach der schriftlichen Auftragsbestätigung, sollte eine solche ausnahmsweise nicht vorliegen, nach dem Angebot von Gassner.

Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte an sämtlichen zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Mitwirkungspflicht des Vertragspartners

Der Auftraggeber benennt bei Vertragsabschluss einen Projektleiter, mit dem wir sämtliche im Zusammenhang mit der Ausführung unserer Tätigkeit auftretenden Fragen erörtern. Der Projektleiter ist bevollmächtigt im Namen des Vertragspartners Verträge abzuschließen und Vertragsänderungen zu vereinbaren.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die auf zum Einsatz gebrachten Datenträgern befindlichen Daten regelmäßig zu sichern.

3.1 Bauseitige Leistungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung der bauseitigen Leistungen gemäß Auftragsbestätigung, mangels einer solchen gemäß Angebot termingerecht vor der Auslieferung. Sollte diese nicht vollständig erbracht werden, so wird der Mehraufwand nach den gültigen Stundensätzen zzgl. USt. in Rechnung gestellt.

3.2. Beistellung von Hardware

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Lieferung voll funktionsfähiger Hardware gemäß Auftragsbestätigung, mangels einer solchen gemäß Angebot termingerecht vor der Auslieferung. Sollte diese zur Verfügung gestellte Hardware nicht voll funktionsfähig sein, so wird der Mehraufwand nach den gültigen Stundensätzen zzgl. USt. in Rechnung gestellt.

4. Hinweispflicht des Vertragspartners

Sollten für die Systemintegration beim Vertragspartner spezielle, über die Unfallverhütungsvorschriften hinausgehende Sicherheitseinrichtungen erforderlich seien, so hat er darauf bei Vertragsabschluss ausdrücklich hinzuweisen.

5. Preise- und Zahlungsbedingungen

5.1.

Maßgeblich sind die Preise der Auftragsbestätigung, mangels einer solchen die im Angebot genannten Preise in Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Es handelt sich um Nettopreise ab Lieferwerk ohne Verpackung. Diese Preise gelten vorbehaltlich von Preiserhöhungen durch den Lieferanten,

Erhöhung von Zöllen, Änderung offizieller Wechselkurse und sonstiger Spesen und Steuern. Alle Nebenkosten des Vertrages gehen zu Lasten des Kunden.

5.2.

Werden während der Auftragsabwicklung Maßnahmen und/oder zusätzliche Leistungen und Lieferung erforderlich, die bei Angebotsabgabe nicht erkennbar waren oder die vom Auftraggeber nachträglich verlangt werden, so sind hierüber vor Ausführung auf der Grundlage von Nachtragsangeboten Preisvereinbarungen zu treffen, die der Vertragspartner schriftlich zu bestätigen hat. Sollte keine Einigung erzielt werden, gelten jene Preise, die dem ursprünglichen Vertragsinhalt entsprechen.

5.3.

Zahlungen sind sofort netto nach Rechnungslegung in bar fällig. Projekte bzw. Sonderanfertigungen werden generell gegen Sicherheitsleistung oder Vorkasse ausgeführt. Verzug tritt auch ohne Mahnung spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein. Sieht der Vertrag Barzahlung bei Lieferung vor, so gilt auch eine Lieferung und Zahlung per Nachnahme ausdrücklich als vereinbart. Alle Zahlungen sind nur an uns auf unsere Bank- oder Girokonten zu leisten.

Ein Abzug vereinbarter Skonti ist nicht zulässig, wenn der Besteller mit der Zahlung einer anderen Rechnung im Rückstand ist.

Befindet sich der Besteller mit der Bezahlung einer Rechnung im Verzug oder wird nach Vertragsabschluss bekannt, dass aufgrund der schlechten Vermögensverhältnisse des Bestellers mit einer Befriedigung unserer Forderung nicht zu rechnen ist – wie Zahlungseinstellung, Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers, Geschäftsauflösung, Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Besteller – sind wir berechtigt, die sofortige Bezahlung aller noch offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen, einschließlich der laufenden Wechsel und der gestundeten Beträge, zu verlangen und die Erfüllung abgeschlossener Lieferverträge nur gegen Sicherheitsleistung oder Vorkasse auszuführen. Etwaige weitergehende Ansprüche aufgrund der gesetzlichen Vorschriften bei Verzug bleiben hiervon unberührt.

Gassner ist berechtigt, die Übergabe bis zum Erhalt des Kaufpreises (bar oder Gutschrift auf Bankkonto) zu verweigern. Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher, gesonderter Vereinbarung und diesfalls nur zahlungshalber nicht an Erfüllung statt angenommen. Diskontspesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Kommt der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht nach, löst er insbesondere Schecks und Wechsel nicht ein, oder stellt seine Zahlungen ein, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks und Wechsel angenommen haben. Gassner steht das Recht zu, Vorauszahlungen zu verlangen.

Sollte der Vertragspartner mit der Bezahlung des Kaufpreises oder mit der Annahme des Kaufgegenstandes, aus welchen Gründen auch immer, in Verzug geraten, verpflichtet er sich, Verzugszinsen in

Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz (Konsumenten 5 % über dem Basiszinssatz) zu bezahlen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Gassner ist im Verzugsfall berechtigt, bis zur gänzlichen Bezahlung des gesamten Kaufpreises samt aller Zinsen und Spesen jede Leistung, wie etwa auch Verbesserungsarbeiten zur Erfüllung des Gewährleistungsanspruches, zu verweigern und die Vertragsgegenstände zurückzubehalten.

Zahlungen werden zuerst auf Kosten, sonstige Nebenforderungen und Zinsen und erst sodann auf Kapital angerechnet. Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Falle des Verzuges alle mit der Einbringlichmachung des Kaufpreises samt aller Nebenforderungen verbundenen Mahnspesen, Barauslagen und sonstige Kosten in voller Höhe zu ersetzen und Gassner in jedem Fall für die aus der Eintreibung der Forderung entstandenen Kosten schad- und klaglos zu halten. Dies gilt insbesondere auch für Inkassokosten.

5.4.

Wird der Vertrag aufgrund eines Annahme- und/oder Leistungsverzuges des Vertragspartners aufgelöst, ist Gassner auch unabhängig von einem Verschulden des Vertragspartners berechtigt eine Stornogebühr in der Höhe des entgangenen Gewinnes, mindestens jedoch in der Höhe von 25 % des Kaufpreises zu fordern. Es steht Gassner jedoch frei Ansprüche, welche über diese Standardgebühr hinausgehen, insbesondere für den Fall von Sonderanfertigungen oder andere Waren, welche nicht marktgängig sind und die daher nicht veräußerbar sind in voller Höhe geltend zu machen. Gassner ist weiteres berechtigt, im Falle der Übergabe der Ware an den Kunden bis zu dessen Rückgabe ein monatliches Benutzungsentgelt von 6 % des Kaufpreises monatlich in Rechnung zu stellen.

5.5.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist nur zulässig, wenn die Ansprüche des Vertragspartners rechtskräftig festgestellt wurden oder durch Gassner anerkannt wurden. Konsumenten haben das Recht zur Aufrechnung nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder für Gegenforderungen die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Konsumenten stehen, die gerichtlich festgestellt wurden oder durch Gassner anerkannt wurden.

Wurden Teilzahlungen vereinbart, so tritt Terminverlust bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Bezahlung auch nur 1 Rate ein. Dies falls ist der Vertragspartner verpflichtet über Aufforderung von Gassner die Vertragsgegenstände sofort zur einstweiligen Sicherstellung und späteren Befriedigung auf seine Kosten zurückzustellen.

6. Nutzungsrechte

6.1.

Wir erteilen dem Auftraggeber nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen das dauernde, nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der gelieferten Software.

6.2.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Software vorübergehend oder dauernd Dritten zu überlassen oder Unterlizenzen zu erteilen. Das Recht des Auftraggebers zur Weiterveräußerung der Software bleibt unberührt. Im Fall der Weiterveräußerung bei Aufgabe der eigenen Nutzung ist der Auftraggeber jedoch verpflichtet, uns den Namen des Erwerbers zu benennen und mit diesem die mit uns vereinbarten Schutzklauseln nach Maßgabe dieser Ziffer vertraglich zu Grunde zu legen.

6.3.

Die von uns gelieferte Software ist urheberrechtlich geschützt. Der Auftraggeber darf deshalb die Software nur nach Maßgabe der §§ 69 c ff. Urheberrechtsgesetz bearbeiten oder vervielfältigen.

6.4.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns von zulässigen Änderungen oder Vervielfältigungen schriftlich Mitteilung zu machen.

6.5.

Bei Verstoß des Auftraggebers gegen die Verwendungsbeschränkung, gegen das Überlassungs- oder Unterlizenzierungsverbot oder gegen unser Urheberrecht sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe des Preises für das den Gegenstand der Vertragsverletzung bildende Programm zu verlangen. Wir sind berechtigt, alternativ eventuelle weitergehende gesetzliche Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

7. Lieferung und Lieferzeit

7.1.

Maßgeblich sind die in unseren Auftragsbestätigungen, oder in Ermangelung derselben im Angebot enthaltenen bzw. anderweitig mit dem Vertragspartner vereinbarten Fristen. Die genannten Lieferzeiten werden von Gassner nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch unverbindlich. Der Kunde bleibt auch danach zur Annahme verpflichtet. Erst nach fruchtlosem verstreichen einer vom Kunden gesetzten zumindest 6-monatigen Nachfrist ist dieser berechtigt, seinerseits den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Im Falle von Vertragsänderungen, Ergänzungen udgl. beginnt die Lieferzeit von neuem zu laufen. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftrag-

geber zu liefernder Unterlagen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, die Einhaltung der vom Vertragspartner zu schaffenden Voraussetzungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Verzögerungen.

7.2.

Werden wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten - gleichviel ob in unserem Werk oder bei unserem Vorlieferanten eingetreten, z. B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Wird durch die oben angegebenen Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei.

7.4.

Auch im Falle von Streik oder Aussperrung verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wenn die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, werden wir von der Lieferverpflichtung frei.

7.5.

Teillieferungen sind in einem dem Auftraggeber zumutbaren Maße zulässig.

7.6.

Verladung, Transport, Entladung und Versand erfolgen auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners. Soweit keine wesentliche Änderung des Vertragsgegenstandes eintritt behält sich Gassner technisch bedingte Änderungen am Leistungsgegenstand vor. Sollten zwischen Vertragsschluss und Liefertermin beim Vertragspartner Umstände eintreten, die die Einbringlichkeit der Forderung gefährdet erscheinen lassen, so ist Gassner berechtigt, in Abweichung der ursprünglich vereinbarten Zahlungsmodalitäten binnen 1 Woche Barzahlung bzw. eine geeignete Sicherstellung zu verlangen. Sollte der Vertragspartner diesem Anspruch nicht nachkommen, ist Gassner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die oben vereinbarte Stornogebühr bzw. Schadenersatz zu fordern. Einer Ersatzpflicht unterliegt Gassner dies falls, aus welchem Rechtsgrund auch immer, nicht.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1.

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises einschließlich sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung und zukünftiger Forderungen sowie bis zur Einlösung von Wechseln und Schecks unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenes Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine

laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Mangels ausdrücklicher gegenteiliger Erklärung durch Gassner, bleibt der Vertrag auch bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes aufrecht und kann die gesamte Zahlung verlangt werden.

Zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware ist der Besteller im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges nur mit der Maßgabe berechtigt und verpflichtet, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf an uns übergeht. Wird die Vorbehaltsware allein oder zusammen mit uns nicht gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab. Diese Abtretung nehmen wir hiermit an. Der Wert der Vorbehaltsware ist dabei der in unserer Rechnung ausgewiesene Betrag zuzüglich eines Sicherungszuschlages von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit die Rechte Dritter entgegenstehen.

Wird die Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei der Verarbeitung mit uns nicht gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit uns nicht gehörender Ware verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt der Besteller hiermit an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung.

8.2.

Die Sicherungsübereignung der in unserem Eigentum stehenden Gegenstände ist unzulässig. Bei Zugriffen Dritter, insbesondere Pfändung, muss der Vertragspartner auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls benachrichtigen.

8.3.

Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners oder sonstiger Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten durch diesen ist Gassner berechtigt, die Rücklieferung der Vertragsgegenstände zu fordern. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Retourlieferung hat auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen. Für den Fall, dass die Vertragsgegenstände nach Rücknahme durch Gassner sich in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand befinden, ist Gassner berechtigt, die Vertragsgegenstände auf Kosten des Kunden in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen bzw. versetzen zu lassen. Die Rücknahme gilt erst dann als erfolgt, wenn dieser Zustand wieder hergestellt ist. Darüber hinaus ist Gassner, wenn der Vertragspartner seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht nachkommt, befugt, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstand und sonstige Sicherheiten unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die Belange des Vertragspartners zu beliebiger Zeit und auch ohne gerichtliches Verfahren zu verwerten. Die Verwertung darf nur erfolgen, wenn wir dies dem Auftraggeber mindestens 14 Tage zuvor angedroht haben. Der Vertragspartner räumt Gassner zur Verwertung das unwiderruf-

liche Recht ein seine Grundstücke, und Bauten bzw. Räume an denen sich die Vertragsgegenstände befinden zu betreten und auch auf seine Kosten öffnen zu lassen, ohne hieraus Rechtsfolgen abzuleiten (Besitzstörung).

Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Mit der Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Besteller über.

9. Montage, Inbetriebnahme und Abnahme

9.1.

Nach beendeter Montage führen wir nach Abstimmung mit dem Vertragspartner den Probebetrieb einschließlich der Inbetriebnahme durch.

9.2.

Inbetriebnahme ist die Summe aller Aktivitäten von Montageende bis zur vollständigen Betriebsbereitschaft. Die vollständige Betriebsbereitschaft werden wir dem Vertragspartner schriftlich mitteilen.

9.3.

Kann die Inbetriebnahme nicht unmittelbar nach Montageende vorgenommen oder nicht zügig durchgeführt werden, werden wir diese in Abstimmung mit dem Vertragspartner zu einem späteren Termin ausführen und separat in Rechnung gestellt.

9.4.

Rügt der Vertragspartner nicht anlässlich dieser Abnahme umgehend, so gilt der Vertragsgegenstand als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer bzw. wenn die Anlieferung durch Gassner erfolgt, mit Ablieferung beim Vertragspartner, auch vor der förmlichen Übernahme, auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme in Verzug ist.

9.5.

Behördliche Abnahmen durch Eichämter, etc. sind von uns in Abstimmung mit dem Vertragspartner zu initiieren.

10. Gewährleistung, Haftungsbeschränkungen und Haftungsfreistellung

10.1.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahr ab Ablieferung des Vertragsgegenstandes. Mängel bzw. Schäden aufgrund unsachgemäßer Bedienung oder Wartung, sowie Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist generell 1 Jahr ab Ablieferung. Die Beweislastregelung des § 924 ABGB findet keine Anwendung. Dies bedeutet, dass bei Auftreten eines Mangels innerhalb der Gewährleistungsfrist nicht vermutet wird, dass dieser schon bei Übergabe bestanden hat. Der diesbezügliche Beweis obliegt dem Vertragspartner. Den Vertragspartner trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Die Gewährleistung von Gassner bezieht sich auf die vom Vertragspartner genannten Einsatzbedingungen. Gassner übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand auch bei geänderten Einsatzbedingungen den neuen Anforderungen entspricht.

10.2.

Die Garantiezeit beträgt nach den allgemeinen Richtlinien der Elektroindustrie 6 Monate nach Auslieferung der Ware, wobei nur Materialkosten übernommen werden, nicht aber Arbeitskosten. Die Garantie verlängert sich außerdem nicht durch eine Reparatur über den Garantiezeitraum hinaus.

10.3

Die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche erfolgt am ursprünglichen Erfüllungsort des Vertrages. Gassner gibt keine Garantie im Rechtssinne ab. Die Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt, wobei Gassner den Vertragspartner hierbei nach Möglichkeit unterstützen wird. Bei der Abnahme festgestellte Mängel bzw. später hervorgetretene Mängel sind umgehend telefonisch und längstens binnen Wochenfrist mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung hat den Verlust sämtlicher Gewährleistungs- Garantie- und Schadenersatzansprüche, soweit sie diese Mängel betreffen, bzw. damit in Zusammenhang stehen, zur Folge. Gewährleistungsansprüche erlöschen weiters, wenn an dem Vertragsgegenstand von dritter Seite Manipulationen vorgenommen werden bzw. diese durch Einbau fremder Teile Veränderungen unterliegen. Insbesondere bei der Entfernung von Plomben erlischt jeder Garantie- bzw. Gewährleistungsanspruch.

10.4.

Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist, dass der Vertragspartner sämtliche Vorschriften des Herstellers bzw. von Gassner befolgt und die Vertragsgegenstände pfleglich verwendet und lagert. Der Vertragspartner ist im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen verpflichtet, Gassner binnen angemessener Frist ab der Übernahme der Vertragsgegenstände bzw. ab Mängelrüge vor Ort die Möglichkeit zur Verbesserung einzuräumen. Der Vertragspartner ist verpflichtet im Falle der Durchführung von Gewährleistungsverpflichtungen Gassner nach Tunlichkeit zu unterstützen und sämtliche Anordnungen von Gassner zu befolgen. Erst

wenn innerhalb dieser Frist sämtliche durchgeführten Verbesserungsversuche ergebnislos geblieben sind, hat der Vertragspartner das Recht Preisminderung oder Wandlung geltend zu machen. Gassner beseitigt die Mängel nach seiner Wahl durch Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung. Unter Ausschluss weitergehender Ansprüche tragen wir die Kosten der Ausbesserung bzw. bei Ersatzlieferung die Kosten des Ersatzstückes und des Versandes, nicht jedoch weitere Kosten wie z.B. Reise-, Aufenthalts-, Aus- und Einbaukosten.

10.5.

Die Funktionstüchtigkeit des Ident-/Wiegesystems wird nur bei technisch einwandfreien Fahrzeugen und Schüttungen gewährleistet.

10.6.

Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich unsere Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur gegen den Vertragspartner sind ausgeschlossen. Eine Haftung für Schäden, die nicht an unseren Lieferungen und Leistungen selbst entstanden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, übernehmen wir nicht.

10.7.

So lange der Vertragspartner seinen Verbindlichkeiten nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, ist Gassner berechtigt jegliche Mängelbehebung zu verweigern. Im Falle der Konkursöffnung oder des Ausgleiches über das Vermögen des Vertragspartners sowie des Bestehens offener Forderungen ist Gassner zur Wandlung berechtigt. Für diesen Fall erfolgt die Rückabwicklung dergestalt, dass die Vertragsgegenstände binnen einer Woche nach Ausspruch der Wandlung an Gassner zurückgestellt werden müssen. Die Rückstellungsverpflichtung entsteht mit Abgabe der Wandlungserklärung. Diese stellt im Falle des Konkurses des Vertragspartners eine Verpflichtung der Masse dar. Für diese Fälle gilt das oben genannte Benützungsentgelt von 6 % des Bruttoverkaufspreises als angemessen und vereinbart.

10.8.

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Verzug, positive Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung werden nach Maßgabe dieser Bestimmung ausgeschlossen bzw. begrenzt.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und Sonstiges

11.1.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Salzburg.

11.2.

Es gilt das österreichische Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen. Bei Konsumenten gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Konsument seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

11.3.

Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für A- 5020 Salzburg örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart. Wenn der Vertragspartner Konsument ist, gilt dieser Gerichtsstand nur dann als vereinbart, wenn der Konsument in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat und der Vertragspartner im Ausland wohnt.

11.4.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Vertragspartner einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

11.5.

Diese AGB gelten auch nach Auflösung des Vertrages bis zur völligen Abwicklung der Geschäftsverbindung.

Gassner Wiege- und Messtechnik GmbH

Die Geschäftsführung